



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 22. April 2025

Nr. 115

Verordnung zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften

Vom 15. April 2025

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 54 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferkettengesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) und § 54 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, sowie
- des § 9b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes, von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, sowie
- des § 15 in Verbindung mit § 16 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung

Die Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 2 wird das Wort „Lebensmittellieferkette“ durch die Wörter „Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe zu § 32a eingefügt:
„§ 32a Zeugen- und Sachverständigenvernehmung“.
2. In § 1 Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 33 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und werden die Wörter „§§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Teil 2 wird das Wort „Lebensmittellieferkette“ durch die Wörter „Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette“ ersetzt.
4. § 30 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Durchsetzungsbehörde kann Zeugen verpflichten, zur Sache auszusagen, und Sachverständige verpflichten, ein Gutachten zu erstellen, sofern dies zur Überwachung der Vorgaben über Geschäftsbeziehungen in der Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach den Wörtern „in Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

6. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung

(1) Für den Beweis durch Zeugen und Sachverständige gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 sind die §§ 376 bis 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Absatz 1 und die §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409 und 411 bis 414 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das gemäß § 32 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes zuständige Gericht zuständig. § 32 Absatz 3 bleibt durch Satz 1 unberührt.

(2) Die Zeugenaussage soll schriftlich protokolliert werden. Das Protokoll soll Ort und Tag der Vernehmung, die Namen der bei der Zeugenvernehmung anwesenden Personen sowie die Unterschrift der mit der Vernehmung beauftragten Person und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch die Unterschrift von diesem enthalten.

(3) Das Protokoll ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung soll schriftlich erfolgen. Eine mündlich erteilte Genehmigung ist zu vermerken.

(4) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Durchsetzungsbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.“

7. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort „oder“ wird durch einen Punkt ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.

8. In der Anlage werden in der Vorbemerkung die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2159 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 34)“ durch die Wörter „(ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; ABl. L 151 vom 8.6.2016, S. 22), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2717 (ABl. L 2024/2717 vom 25.10.2024)“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024**

§ 10 Absatz 2 der Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 vom 11. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 352) wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Sie ist auf Sachverhalte, die vor diesem Tag eingetreten sind, weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. April 2025

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir